



Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (Abfallentsorgungssatzung)

Die Textfassung berücksichtigt

- die am 07.01.2008 beschlossene und am 01.01.2008 in Kraft getretene Abfallentsorgungssatzung,
- die am 12.11.2009 beschlossene und am 01.01.2010 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung,
- die am 30.09.2010 beschlossene und am 01.01.2011 in Kraft getretene 2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung,
- die am 06.10.2011 beschlossene und am 01.01.2012 in Kraft getretene 3. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung,
- die am 21.02.2013 beschlossene und am 24.03.2013 in Kraft getretene 4. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung,
- die am 17.10.2013 beschlossene und am 01.01.2014 in Kraft getretene 5. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung,
- die am 02.10.2014 beschlossene und am 01.01.2015 in Kraft getretene 6. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung und
- die am 17.03.2016 beschlossene und am 01.05.2016 in Kraft getretene 7. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung.

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jeder ist gehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - zur Verwertung der Abfälle beizutragen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (nachfolgend „Entsorgungswirtschaft“ genannt) die Abfallerzeuger und -besitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Entsorgungswirtschaft entsorgt nach der Maßgabe dieser Satzung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in ihrem Gebiet die Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- (2) Die Entsorgungswirtschaft betreibt die Abfallentsorgung als eine öffentliche Einrichtung. Sie kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die Abfallwirtschaft der Entsorgungswirtschaft umfasst die Abfallverwertung, umweltverträgliche Behandlung und Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle. Hierzu gehören auch die dazu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns und Beförderns (Transport).
- (4) Das Entsorgungsgebiet umfasst den Landkreis Harz

Die im Entsorgungsgebiet anfallenden und der Entsorgungspflicht der Entsorgungswirtschaft unterliegenden Abfälle sind grundsätzlich den der Entsorgungswirtschaft zur Verfügung stehenden Anlagen bzw. Sammelsystemen zu überlassen.

§ 3 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von sämtlichen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen sind die Abfallarten, die in der Anlage zu dieser Satzung in der Spalte „Ausschluss von der Entsorgung“ mit einem Kreuz gekennzeichnet sind. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen oder entsprechend § 12 in einer Menge von insgesamt nicht mehr als jährlich 500 kg anfallen.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind die Abfallarten ausgeschlossen, die in der Anlage zu dieser Satzung in der Spalte "Ausschluss von der Einsammlung und Beförderung" mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.
- (3) Darüber hinaus kann die Entsorgungswirtschaft im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die sie nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

Ein Ausschluss wegen der Beschaffenheit kommt insbesondere in Betracht, wenn Abfälle einen Feststoffgehalt von weniger als 35 % haben.

- (4) Soweit Abfälle nach Abs. 1, 2 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verantwortlich für die Erfüllung der von der Entsorgungswirtschaft ausgeschlossenen Phasen der Entsorgung.

- (5) In Zweifelsfällen zum Ausschluss von Abfällen gem. Abs. 1, 2 oder 3 hat die Entsorgungswirtschaft ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zur endgültigen Entscheidung über die Entsorgung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. der Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und wo Abfall anfällt.
- (2) Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter sowie gewerblich, landwirtschaftlich oder vergleichsweise genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Rahmen des § 17 Abs. 1 KrWG an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück oder sonst bei ihnen anfallende Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang).
Die Anschlusspflicht beginnt mit der Nutzung des Grundstücks.
Dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen auch solche Grundstücke, auf denen verbotswidrig Abfälle abgelagert werden und die nicht unter den Regelungsgehalt des § 11 Abs. 1, 2 und 4 des AbfG LSA fallen.
Der Grundstückseigentümer hat diese Abfälle gemäß dieser Satzung der Entsorgungswirtschaft zur Entsorgung zu überlassen.
- (3) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Veranstalter von Volksfesten und dergleichen gleich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt bei den nach § 3 Abs. 1, 2 oder 3 ausgeschlossenen Abfällen nur im Rahmen der nicht ausgeschlossenen Entsorgungsphasen. Er gilt nicht für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

§ 5

Abfallverwertung

- (1) Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der Abfallbeseitigung, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann.
- (2) Die getrennte Erfassung und Entsorgung hat zum Ziel, eine hochwertige Verwertung zu gewährleisten, Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf zu vermeiden und die Schadstofffracht im Restmüll zu vermindern. Von der Entsorgungswirtschaft wird eine getrennte Erfassung und Entsorgung von Abfällen gemäß nachfolgender Aufstellung durchgeführt:

1. Altpapier,
 2. gebrauchte elektrische und elektronische Geräte,
 3. Altmetalle,
 4. kompostierbare Abfälle,
 5. Sperrmüll sowie Altholz aus Sperrmüll,
 6. Problemabfälle aus privaten Haushalten,
 7. Kleinmengen gefährlicher Abfälle sowie Batterien und Altmedikamente (Sonderabfallkleinmengen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie öffentlichen Einrichtungen),
 8. Bauabfall,
 9. produktionsspezifische Abfälle,
 10. Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle.
- (3) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 2 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 - 18 zu überlassen, sofern er zur Überlassung verpflichtet ist oder die öffentliche Entsorgung nutzen kann und möchte.

§ 6 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen (außer Verkaufsverpackungen).
- (2) Altpapier von Wohngrundstücken wird durch die Entsorgungswirtschaft grundstücksbezogen mittels festen Abfallbehältern erfasst, die durch einen blauen Deckel gekennzeichnet sind. Bei kurzzeitig erhöht auftretendem Altpapieraufkommen können zum Abfuhrtag Papierbündel neben dem Altpapierbehälter bereitgestellt werden. Die Papierbündel müssen so bemessen sein, dass sie in den entleerten Altpapierbehälter passen. Die Entleerung der 120 l und 240 l Altpapierbehälter erfolgt in der Regel in einem vierwöchentlichen Rhythmus. Die 1.100 l Altpapierbehälter werden im Regelfall wöchentlich entsorgt. Die Entsorgungswirtschaft kann im Einzelfall bei Bedarf andere Entsorgungsintervalle festlegen.
Die für das jeweilige Grundstück vorgesehenen Abfuhrtermine werden öffentlich bekanntgegeben. In besonderen Ausnahmefällen kann durch die Entsorgungswirtschaft eine abweichende Sammlung durchgeführt werden (z. B. Depotcontainersammlung).
- (3) Die Nutzung der bereitgestellten Abfallbehälter darf nur in der dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechenden Weise erfolgen. Das Befüllen mit nicht dem Sammelzweck entsprechenden Abfällen, wie z. B. Hausmüll, ist verboten. Der Abfallbesitzer haftet für Schäden, die an Personen, Fahrzeugen, Altpapierbehältern und Anlagen durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in Altpapierbehälter entstehen.
- (4) Grundstücke, die nicht der Wohnnutzung dienen (beispielsweise Gewerbegrundstücke oder Grundstücke mit öffentlichen Einrichtungen) und die an die öffentliche Restabfallentsorgung angeschlossen sind, können auf Antrag an die Altpapierentsorgung der Entsorgungswirtschaft angeschlossen werden.

- (5) Auf Wertstoffhöfen der Entsorgungswirtschaft kann während der Öffnungszeiten in haushaltsüblichen Mengen Altpapier von an die öffentliche Altpapierentsorgung angeschlossenen Grundstücken in die hierfür bereitgestellten Container gegeben werden.
- (6) Eine gemeinsame Sammlung des Altpapiers kann auch mit den Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier erfolgen.

§ 7

Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte

- (1) Elektrische und elektronische Geräte im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechen dem Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Dies sind z. B. Haushaltsgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner und -schleudern, Elektroherde, Elektrowarmwassergeräte, Radiatoren, Personalcomputer, Rasenmäher, Bildschirmgeräte, Haushaltskühlgeräte, Staubsauger, Kaffeemaschinen, Mikrowellen, Geräte der Unterhaltungselektronik.
- (2) Gebrauchte Geräte nach Abs. 1 sind durch deren Besitzer zum Zwecke der weitestgehenden Verwertung und gesonderten Schadstoffentfrachtung einer vom Rest- und Sperrmüll getrennten Entsorgung zuzuführen. Dabei können die Angebote der Entsorgungswirtschaft, des Fachhandels oder der Hersteller in Anspruch genommen werden.
- (3) Durch die Entsorgungswirtschaft werden gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, deren sich der Besitzer entledigen will, auf Antrag des Abfallbesitzers in haushaltsüblichen Mengen abgefahren. Der Antrag ist unter Angabe der zu entsorgenden elektrischen bzw. elektronischen Geräte an die Entsorgungswirtschaft zu stellen. Die Entsorgungswirtschaft legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer spätestens 3 Werktage vor der Abfuhr bekannt. Die Entsorgung erfolgt bis spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages.
- (4) Eine Direktanlieferung bei für diese Leistungen der Entsorgungswirtschaft bekannt gemachten Stellen (Wertstoffhöfe) ist in haushaltsüblichen Mengen auch möglich. Darüber hinaus können gebrauchte Geräte auch an den Übergabestellen für Altgeräte angeliefert werden. Bei Überschreitung der Mengen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 7 ElektroG ist eine Anlieferung nur nach Voranmeldung in einer der zur Rücknahme für die Hersteller eingerichteten Übergabestellen für Altgeräte möglich.

§ 8

Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne von § 5 Abs. 2 sind Gegenstände aus Metall, z. B. Wäschepfähle, Fahrräder, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Maschendraht (aufgewickelt), Schubkarren, Regalträger, die zur Entsorgung bereitgestellt werden.
- (2) Altmetalle sind durch deren Besitzer zum Zwecke der weitestgehenden Verwertung einer vom Rest- und Sperrmüll getrennten Entsorgung zuzuführen.

§ 9 Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle von Wohn- und Kleingartengrundstücken im Sinne von § 5 Abs. 2 sind Baum- und Strauchschnitt bis max. 15 cm Astdurchmesser, Gras, Laub und andere biologisch abbaubare nativ-organische pflanzliche Kleinmaterialien.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind durch deren Besitzer zum Zwecke der Verwertung einer vom Rest- und Sperrmüll getrennten Entsorgung zuzuführen, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 KrWG kompostiert werden.
- (3) Durch die Entsorgungswirtschaft werden kompostierbare Abfälle von Wohngrundstücken jährlich im Frühjahr und im Herbst über eine Straßensammlung entsorgt. Die kompostierbaren Abfälle sind grundsätzlich am Bereitstellungsplatz für Abfallbehälter zur Abholung abzulagern, sofern von der Entsorgungswirtschaft hierfür kein anderer Platz bestimmt wird und so bereitzustellen, dass ein zügiges Verladen möglich ist. Baum- und Strauchschnitt ist vorher mit Naturfasern zu bündeln. Die Bündel können bis zu 25 kg schwer und bis zu 2 m lang sein. Heckenschnitt, Gras, Laub und andere Kleinmaterialien können in kompostierbaren oder leicht entleerbaren Behältnissen bereitgestellt werden.
Zusätzlich entsorgt die Entsorgungswirtschaft im Januar eines jeden Jahres zum Zwecke der Verwertung Weihnachtsbäume. Diese müssen frei von nicht kompostierbaren Materialien zu den jeweils bekanntgegebenen Entsorgungsterminen und -plätzen bereitgelegt werden.
- (4) Kompostierbare Abfälle aus Kleingartenanlagen gemäß §1 Bundeskleingartengesetz werden durch die Entsorgungswirtschaft im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres über eine Bedarfsentsorgung erfasst. Die Abfuhr erfolgt über Absetzcontainer, die von der Entsorgungswirtschaft auf Bereitstellungsplätzen der Kleingartenanlagen zeitweise aufgestellt werden. Anzahl und Volumen der bereitzustellenden Container werden vor jeder Sammlung von der Entsorgungswirtschaft in Abhängigkeit von der Fläche und dem zu erwartenden Aufkommen an kompostierbaren Abfällen der jeweiligen Kleingartenanlage festgelegt. Baum- und Strauchschnitt darf nur mit einer maximalen Astlänge von 2 m in die Container gefüllt werden.
Mindestens zwölf Kalenderwochen vor der erstmaligen Sammlung hat der jeweilige Vorstand der Kleingartenanlage bei der Entsorgungswirtschaft einen Antrag auf Einbeziehung in die Erfassung von kompostierbaren Abfällen zu stellen. Bei der Prüfung des Antrages sind die für die Sammelfahrzeuge notwendige Anfahrbarkeit sowie das Vorhandensein mindestens eines geeigneten Bereitstellungsplatzes festzustellen und der bzw. die Bereitstellungsplätze für die Bedarfsentsorgung festzulegen.
- (5) Eine Direktanlieferung von kompostierbaren Abfällen von Wohn- und Kleingartengrundstücken zu den für diese Leistung der Entsorgungswirtschaft bekannt gemachten Stellen ist bis maximal 2 m³ pro Anlieferung und Tag auch möglich.

§ 10 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 2 sind Abfälle (z. B. Möbel und Möbelteile, Matratzen, Federbetten, Auslegware, Teppiche, Laminat, Parkett, Linoleum, Camping- und Gartenmöbel, Lampen, Kinderwagen und Koffer), deren sich der Besitzer entledigen will und die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Entsorgungswirtschaft zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Abfälle, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren wie Türen, Fenster, Isoliermaterial, Steine, Ziegel etc. sowie Öltanks, leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Fahrräder, Herde, in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackte Kleinteile, Papier, Pappe, produktionsspezifische Abfälle, elektrische Geräte und Altmetalle.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers in haushaltsüblichen Mengen (maximal 10 m³ lose) abgefahren. Der Antrag ist unter Angabe der zu entsorgenden Sperrmüllgegenstände an den beauftragten Dritten der Entsorgungswirtschaft zu stellen. Der beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer spätestens 3 Werktage vor der Abfuhr bekannt (Bedarfsabfuhr). Die Entsorgung erfolgt bis spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages. Zusätzlich ist gegen gesonderte Gebühr die Entsorgung von Sperrmüll bis spätestens zwei Tage nach Eingang der Anmeldung oder zu einem späteren Wunschtermin des Antragstellers möglich (Expressabfuhr). Vor dem Abtransport wird das Altholz aus dem Sperrmüll durch die Entsorgungswirtschaft bzw. ihren beauftragten Dritten getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt. Sperrmüll aus gewerblichen Sammlungen wird nicht abgefahren.
- (3) Eine Direktanlieferung von Sperrmüll und Altholz aus Sperrmüll zu den für diese Leistung der Entsorgungswirtschaft bekannt gemachten Stellen ist in Mengen von maximal 2 m³ pro Anlieferung und Tag auch möglich.

§ 11 Problemabfälle aus Haushalten

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 2 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Behälter mit schädlichen Restinhalten, Altbatterien und Akkumulatoren, quecksilberhaltige Abfälle, Leuchtstoffröhren, Beizen, Laugen, Säuren, Fixier- und Entwicklungsbäder, Altmedikamente, Farben und Lacke (nicht ausgehärtet), Leim und Klebemittel (nicht ausgehärtet), Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel.
- (2) Problemabfälle sind an festgelegten Terminen und Orten im Bringsystem am Schadstoffmobil zu überlassen. Sie dürfen nicht in die in § 16 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind zu den von der Entsorgungswirtschaft betriebenen festen oder mobilen Problemstoffsammelstellen zu bringen. Die Sammeltermine sowie

Haltepunkte des Schadstoffmobils werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben.

- (3) Problemabfälle sind in Originalverpackungen bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen Behältnissen anzuliefern.
Die Annahme von Schadstoffen erfolgt am Schadstoffmobil in haushaltsüblichen Mengen, maximal 20 kg pro Person und Sammlung bei maximaler Gebindegröße von 30 Liter.
- (4) Abfallmengen oberhalb der in Abs. 3 benannten haushaltsüblichen Mengen werden entsprechend den Regelungen des § 12 Abs. 3 entsorgt.

§ 12

Kleinmengen gefährlicher Abfälle sowie Batterien und Altmedikamente (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Sonderabfallkleinmengen im Sinne von § 5 Abs. 2 sind Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, deren sich der Besitzer entledigen will, soweit bei ihm davon jährlich nicht mehr als insgesamt 500 kg anfallen.
- (2) Die Absätze 2 und 3 des § 11 haben analog Gültigkeit.
- (3) Sonderabfallkleinmengen oberhalb der unter § 11 Abs. 3 benannten haushaltsüblichen Mengen werden auf schriftlichen Antrag des Abfallbesitzers im Holsystem durch den von der Entsorgungswirtschaft beauftragten Dritten entsorgt. Dies gilt auch, wenn Sonderabfallkleinmengen zu entsorgen sind, die in ihrer Zusammensetzung nicht den in Haushalten anfallenden Problemabfällen entsprechen.
Die Entsorgung der Abfälle erfolgt bis spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages.

§ 13

Bauabfall

Bauabfall im Sinne dieser Satzung unterteilt sich in nachfolgende Fraktionen:

a) Bauschutt

- (1) Bauschutt sind feste, nicht chemisch oder anders verunreinigte mineralische Stoffe wie Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die beim Abbruch von Bauwerken anfallen und ausschließlich mineralische Bestandteile enthalten. Asbest und mineralfaserhaltige Abfälle sowie Lehm gehören nicht zum Bauschutt.
- (2) Eine Direktanlieferung von Bauschutt zu von der Entsorgungswirtschaft bekannt gemachten Annahmestellen ist im Rahmen der Kleinanlieferregelung (§ 18 Abs. 4) möglich.

b) Baumischabfälle

- (1) Baumischabfälle sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallende, nicht chemisch verunreinigte, gemischte mineralische und nicht mineralische Abfälle (z. B. Baumaterialienreste, Isoliermaterial, Türen, Fenster, Bauholz).
- (2) Eine Direktanlieferung von Baumischabfällen zu von der Entsorgungswirtschaft bekannt gemachten Annahmestellen ist im Rahmen der Kleinanlieferregelung (§ 18 Abs. 4) möglich.

c) Asbesthaltige Abfälle/Mineralfaserabfälle

- (1) Asbesthaltige Abfälle sind Asbestzementabfälle, die bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallen (festgebundener Asbest mit einer Rohdichte von mehr als 1.400 kg/m³; ASN 170605*). Mineralfaserabfälle sind Abfälle, die bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallen (ASN 170603* und 170604).
- (2) Eine Direktanlieferung von asbesthaltigen Abfällen und Mineralfaserabfällen aus privaten Haushalten zu der von der Entsorgungswirtschaft bekannt gemachten Annahmestelle ist im Rahmen der Kleinanlieferregelung (§ 18 Abs. 4) möglich.

§ 14

Produktionsspezifische Abfälle

- (1) Produktionsspezifische Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 2 sind in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind durch dessen Erzeuger bzw. seinen beauftragten Dritten zu den der Entsorgungswirtschaft zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen zu befördern, sofern sie gemäß § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Transport ausgeschlossen sind.

§ 15

Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

- (1) Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 2 ist der in Haushalten bzw. gewerblichen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie öffentlichen Einrichtungen anfallende Abfall, der nach Trennung der verwertbaren und schadstoffhaltigen Abfälle als Restabfall in den zugelassenen Abfallbehältern zur Entsorgung bereitzustellen ist.
- (2) Die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall erfolgt für Abfallbehälter der Größen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l in der Regel 14-täglich. Für Abfallbehälter der Größe 1.100 l erfolgt die Entsorgung 14-täglich oder ein- bis zweimal

wöchentlich.

Der 70-l-Abfallsack der Entsorgungswirtschaft wird zu den jeweiligen Sammelterminen der Abfallbehälter 60 - 1.100 l entsorgt.

Die Entsorgungswirtschaft kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für das jeweilige Grundstück vorgesehene Abfuhrtag wird öffentlich bekanntgegeben.

In begründeten Fällen zeitlich befristeten Entsorgungsbedarfs, der nicht über die regelmäßige Abfuhr gedeckt werden kann oder nur eine einmalige Leerung erfordert (z. B. Durchführung von Märkten, Volks- und Schützenfesten, Auflösung von Haushalten,) kann auf schriftlichen Antrag des Abfallbesitzers und mit Zustimmung der Entsorgungswirtschaft eine Bedarfsentsorgung mittels 1.100-l-Restabfallbehälter stattfinden. Der Antrag muss Informationen zum gewünschten Empfangs- und Abzugstermin des Behälters/der Behälter sowie zur beabsichtigten Häufigkeit der Leerung enthalten. Die Bereitstellung des Behälters/der Behälter erfolgt zum beantragten Zeitpunkt, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Zustimmung durch die Entsorgungswirtschaft. Die Leerung der Behälter erfolgt nach Bedarf innerhalb eines Werktages (Montag bis Freitag) nach Anmeldung beim beauftragten Unternehmen der enwi oder zu dem gewünschten späteren Termin.

- (3) Eine Entleerung der Abfallbehälter wird nur vorgenommen, wenn die Behälter gemäß § 17 bereit gestellt worden sind, identifiziert werden können, bei der Entsorgungswirtschaft angemeldet sind und von dieser für die Nutzung als Restabfallbehälter nicht gesperrt wurden.

- (4) In die Abfallbehälter dürfen nicht überwiegend Abfälle mit hoher Dichte gefüllt werden (z. B. Aschen und Schlacken). Das zulässige maximale Füllgewicht beträgt:
- 40 kg bei 60-l-Abfallbehältern,
 - 75 kg bei 80-l- und 120-l-Abfallbehältern,
 - 100 kg bei 240-l-Abfallbehältern sowie
 - 440 kg bei 1.100-l-Abfallbehältern.

Das maximale Füllgewicht für die Abfallsäcke beträgt 20 kg.

- (5) In die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen nur entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle eingefüllt werden. Es ist unzulässig, Asche und Schlacke in heißem Zustand in die Abfallbehälter zu schütten und Abfälle, sofern die enwi hierfür keine Genehmigung erteilt hat, in den Abfallbehältern mit technischen Mitteln zu verdichten. Das Verdichten von Restabfall mit technischen Mitteln in 1.100-l-Abfallbehältern ist zulässig, sofern der Anschlusspflichtige über die erforderliche Genehmigung verfügt. Diese Genehmigung kann in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei fehlender Möglichkeit der Vorhaltung ausreichender Behälterkapazität oder im Fall erheblicher Beeinträchtigungen von Bewohnern und anderen Nutzern des Grundstückes) auf Antrag durch die enwi erteilt werden. Die Abfälle dürfen nicht so verdichtet werden, dass die Entleerung der Abfallbehälter erschwert oder das zulässige Füllgewicht überschritten wird.

Der Abfallbesitzer haftet für Schäden, die durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in Abfallbehälter, an Personen, Fahrzeugen, Abfallbehältern und Anlagen entstehen.

- (6) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Überfüllte Abfallbehälter werden erst bei satzungsgemäßer Befüllung am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag entleert.

§ 16

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

- a) für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall):
 - feste Behälter mit Fassungsvermögen von 60, 80, 120, 240 und 1.100 l,
 - Abfallsack mit Aufdruck „Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR“ mit Fassungsvermögen von 70 l,
- b) für die Altpapierentsorgung am Grundstück (§ 4 Abs. 1):
 - feste Behälter mit Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 l,
- c) für die Grünschnittentsorgung am Grundstück (§ 4 Abs. 1):
 - Grünschnittsack mit Fassungsvermögen von 70 l mit Aufdruck „Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR“ sowie andere kompostierbare oder leicht entleerbare Behältnisse für Abfälle gemäß § 9 Abs. 3,
- d) für die Abfallentsorgung im Bringsystem (außer Restabfall):
 - Wertstoffbehälter/-container.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfallbehälter werden ausschließlich durch die Entsorgungswirtschaft oder ihren beauftragten Dritten bereitgestellt oder können bei diesem abgeholt werden. Die Benutzung anderweitig beschaffter Abfallbehälter ist nicht gestattet, mit Ausnahme der Behältnisse gemäß § 9 Abs. 3.

- (3) Die Anschlusspflichtigen haben eine ausreichende Behälterkapazität zur Entsorgung des Restabfalls vorzuhalten. Es muss sichergestellt sein, dass der gesamte, auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Restabfall in den Abfallbehältern untergebracht werden kann. Die Vorhaltepflcht umfasst die Bestellung, die Entgegennahme und das Verwahren der von der Entsorgungswirtschaft zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sowie das Bereithalten dieser Behälter zu deren bestimmungsgemäßen Befüllung durch alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen auf dem jeweiligen Grundstück.

Je nach Art der Grundstücksnutzung gilt zusätzlich Nachfolgendes.

- a) Auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Grundstücksteilen muss mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter (Fassungsvermögen von 60, 80, 120, 240 oder 1.100 l) und ein zugelassener Altpapierbehälter (Fassungsvermögen von 120, 240 oder 1.100 l) vorgehalten werden. Das zulässige Volumen ist dabei auf 40 l pro Woche und Person begrenzt. In begründeten Fällen kann von dieser Obergrenze abgewichen werden.

- b) Auf Wochenendhausgrundstücken stellt die Entsorgungswirtschaft Restabfallbehälter mit Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l und Altpapierbehälter mit Fassungsvermögen von 120 l, bei Bedarf auch von 240 l zur Verfügung.
- c) Auf Grundstücken und Grundstücksteilen mit sonstiger Nutzung (gewerblich, landwirtschaftlich oder vergleichsweise genutzte Grundstücke) sowie Grundstücken und Grundstücksteilen, auf denen sich Campingplätze, Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Wohnheime befinden, bemisst sich für diese Nutzungsarten das Restabfallbehältervolumen nach dem tatsächlichen Bedarf, jedoch ist mindestens ein Restabfallbehälter mit Fassungsvermögen von 60 l vorzuhalten. Sind auf dem Grundstück mehrere Erzeuger/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ansässig, ist für jeden von diesen gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung ein separater Restabfallbehälter mit Fassungsvermögen von mindestens 60 l vorzuhalten. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann der gemeinsamen Nutzung eines Restabfallbehälters durch mehrere Erzeuger/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zugestimmt werden. Das anteilige Behältervolumen muss mindestens 60 l je Erzeuger/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen betragen.

Von der Vorhaltepflcht eines Restabfallbehälters für einzelne Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen kann bei gemischt genutzten Grundstücken auf Antrag des Anschlusspflichtigen abgesehen werden, sofern das Vorliegen der Voraussetzung entsprechend § 3 Abs. 7 der Gewerbeabfallverordnung nachgewiesen wird.

- d) Auf Wohngrundstücken entfällt die Pflicht zum Vorhalten eines Restabfallbehälters für die Ferienwohnung bzw. das Ferienhaus auf dem gleichen Grundstück, sofern die Gesamtanzahl der vorhandenen Betten der Ferienobjekte die Zahl 4 nicht überschreitet und die bestehende Abfallbehälterkapazität zur Entsorgung des gesamten Restmüllaufkommens des Grundstückes ausreichend ist.
- (4) Für mehrere benachbarte Grundstücke können auf Antrag der Anschlusspflichtigen, unter Beachtung der Nutzungsart des jeweiligen Grundstücks, ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden.
 - (5) Im Entsorgungsgebiet dürfen für die Einsammlung von Restabfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, auch Abfallsäcke gemäß Abs. 1a verwendet werden. Diese sind bei den von der Entsorgungswirtschaft beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben. Die ausschließliche Nutzung der Abfallsäcke ist nicht zugelassen, es sei denn, dass aus technischen oder logistischen Gründen eine Entsorgung mit festen Abfallbehältern nicht möglich ist. Über die ausschließliche Nutzung der Abfallsäcke trifft die Entsorgungswirtschaft nach Prüfung des Einzelfalls die Entscheidung.
 - (6) Die dem Anschlusspflichtigen durch die Entsorgungswirtschaft zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln sowie bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von bereitgestellten Abfallbehältern sind der Entsorgungswirtschaft unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an diesen Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Unverschulden liegt bei Diebstahl am Abfuhrtag vom Stellplatz, bei Beschädigung durch den Entsorger und normalem Verschleiß vor. Bei Diebstahl ist der Entsorgungswirtschaft eine polizeiliche Schadenmeldung vorzulegen.

§ 17 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Die Pflichtigen nach § 4 haben die zugelassenen Restabfall- und Altpapierbehälter am Tag vor der Abfuhr bis 20:00 Uhr und Abfälle nach §§ 7, 9 und 10 am Entsorgungstag bis 6:00 Uhr so bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird, die Gefährdung der Öffentlichkeit ausgeschlossen ist und das Sammelfahrzeug auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen an den Bereitstellungsplatz heranfahren kann und das Laden ohne Einschränkungen und Zeitverlust möglich ist. Für zugelassene Abfallbehälter bis 240 l ist der Bereitstellungsplatz der Straßenrand. Sofern eine Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung am Straßenrand nicht möglich ist, kann nach Zustimmung durch die Entsorgungswirtschaft der ständige Stellplatz der Behälter als Bereitstellungsplatz genutzt werden. In diesem Fall sind die jeweils zu entleerenden Behälter entsprechend den Vorgaben der Entsorgungswirtschaft zu kennzeichnen. Für Abfälle gemäß §§ 7, 9 und 10 entspricht der Bereitstellungsplatz dem der Abfallbehälter. Nach der Entleerung bzw. Einsammlung sind vom Pflichtigen die am Straßenrand bereitgestellten Abfallbehälter unverzüglich auf das Grundstück des Anschlusspflichtigen zu transportieren. Der Bereitstellungsplatz für Abfälle nach § 9 Abs. 4 ist der von der Entsorgungswirtschaft für Absetzcontainer jeweils festgelegte Stellplatz.
- (2) Die Einzelstücke der bereitgestellten Abfälle nach §§ 7 und 10 dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben.
- (3) Können Abfälle oder Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr erst am nächsten bekanntgegebenen Abfuhrtag.
Sind öffentliche Straßen ganz oder teilweise für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, z. B. wegen Straßenbauarbeiten, Veranstaltungen oder sonstigen behördlichen Verfügungen, gesperrt oder aufgrund ihrer Breite, ihrer Beschaffenheit oder wegen des Fehlens eines ausreichend bemessenen Wendeplatzes für die von der Entsorgungswirtschaft bzw. von ihren beauftragten Dritten eingesetzten Sammelfahrzeuge nicht befahrbar, so ist nach Prüfung durch die Entsorgungswirtschaft die nächste für Sammelfahrzeuge erreichbare Bereitstellungsfläche festzulegen.
Die Beseitigung von Rutschgefahren, z. B. Schnee- und Eisglätte, vor der Abfuhr obliegt dem jeweils Verpflichteten.
- (4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (5) Die Entsorgungswirtschaft oder ihre beauftragten Dritten sind für die Beseitigung möglicher bei der Entsorgungshandlung auftretender Verunreinigungen verantwortlich.
- (6) Abfallbesitzer mit hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, die diese Abfälle aufgrund ihrer Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in § 16 Abs. 1 Buchstabe a genannten Abfallbehältern oder nicht in den in § 15 Abs. 2 vorgegebenen Rhythmen sammeln können, können auf deren Antrag durch die Entsorgungswirtschaft von der Behälterbereitstellung und -nutzung gemäß § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 befreit werden. Von ihnen sind die Abfälle dann entsprechend der Vorgaben der enwi aus dem Befreiungsbescheid zur Entsorgung zu übergeben.

§ 18 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Abfallbesitzer aus gewerblichen, wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen haben die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 selbst oder durch beauftragte Dritte zu den der Entsorgungswirtschaft zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen, sofern diese Abfälle entsprechend der Regelung des § 3 Abs. 2 oder Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern durch die Entsorgungswirtschaft ausgeschlossen sind oder deren Besitzer gemäß § 17 Abs. 6 befreit sind.

Folgende Entsorgungsanlage ist zu diesem Zweck und für den durch die Entsorgungswirtschaft bzw. ihren beauftragten Dritten eingesammelten Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfall und Sperrmüll zu nutzen:

- TRV Buschhaus bei Helmstedt für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, die einer thermischen Abfallbehandlung bedürfen.
Die Entsorgungswirtschaft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftliche Anordnung für alle oder einzelne Erzeuger behandlungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung eine andere Behandlungsanlage als die zuvor genannte zur Benutzung festlegen, wenn dies zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit erforderlich ist.

- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage wird durch Betriebs- bzw. Benutzungsordnungen geregelt.
- (3) Bei zeitweiligen Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Abfallentsorgungsanlage infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Entsorgungswirtschaft keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Abfallbeförderern kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadenersatz zu.
- (4) Besitzer von Abfällen sind berechtigt, Abfälle als Kleinanlieferungen selbst den bekannt gemachten Annahmestellen der Entsorgungswirtschaft zuzuführen.
Bei Sperrmüll, Grünschnitt, Altmetall, gebrauchten elektrischen und elektronischen Geräten, Altpapier und Pappe, asbesthaltigen und Mineralfaserabfällen ist dies begrenzt auf ein Volumen von max. 2 m³ pro Anlieferung und Tag, bei Bauschutt und Baumischabfällen von max. 1 m³ pro Anlieferung und Tag; bei Behälterglas, Leichtverpackungen sowie gebrauchsfähigen Altkleidern gelten die Vorgaben der jeweiligen Annahmestelle
Annahmestellen sind u. a.:
- Wertstoffhöfe z. B. für Altmetall, gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, Grünabfälle, Altpapier und Pappe, Sperrmüll und
 - Annahmestelle für asbesthaltige Abfälle und Mineralfaserabfälle.

Hausmüll ist von der Selbstanlieferung ausgeschlossen.

§ 19 Modellversuche

- (1) Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden bzw. -systeme kann die Entsorgungswirtschaft Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.
- (2) Soweit sich diese Versuche nicht selbst finanziell tragen, sind entstehende Kosten aus dem allgemeinen Gebührenaufkommen der Abfallentsorgung zu decken. Eine beschränkte Gebührenänderung findet nicht statt.

§ 20 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der Entsorgungswirtschaft für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der anschlusspflichtige Grundstückseigentümer, sind unabhängig voneinander sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige des Eigentumsübergangs verpflichtet.
- (2) Erzeuger und Besitzer überlassungspflichtiger Abfälle sind der Entsorgungswirtschaft zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

§ 21 Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Abfall gilt als angefallen, wenn sich der Besitzer von Stoffen oder Gegenständen ihrer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, spätestens aber, wenn Stoffe oder Gegenstände in zulässiger Weise gemäß §§ 6 - 18 dieser Satzung überlassen werden.
- (2) Werden Abfälle im Wege eines Holsystems entsorgt, so sind die Abfälle im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG überlassen und gehen in das Eigentum der Entsorgungswirtschaft über, wenn die Abfälle entsprechend dieser Satzung eingesammelt werden. Abfall, der nicht in Abfallbehältern zu überlassen ist, geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Entsorgungswirtschaft über. Wird Abfall vom Erzeuger oder für diesen durch einen beauftragten Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage oder einer sonstigen Annahmestelle der Entsorgungswirtschaft gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Betreibers über. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 22 Gebühren

Für die Inanspruchnahme und das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ erhebt die Entsorgungswirtschaft zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer Abfallgebührensatzung.

§ 23 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der Entsorgungswirtschaft erfolgen entsprechend den dafür getroffenen Regelungen der Unternehmenssatzung der Entsorgungswirtschaft. Sie können außerdem in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden ortsüblich veröffentlicht werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der in Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt in dem er:
 1. entgegen § 4 dieser Satzung sich nicht an die Abfallentsorgung anschließt oder die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung die Abfälle nicht getrennt bereithält und zur Entsorgung überlässt,
 3. entgegen § 16 Abs. 3 keine Abfallbehälter bzw. keine ausreichende Behälterkapazität vorhält,
 4. entgegen § 18 die Abfälle nicht zu den von der Entsorgungswirtschaft betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bringt,
 5. entgegen § 20 dieser Satzung seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht oder nur teilweise nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 25 (In-Kraft-Treten)

Anlage

Katalog der von der Entsorgung durch die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR ausgeschlossenen Abfallarten

Hinweis:

Wegen der Umfänglichkeit der Anlage zur Abfallentsorgungssatzung ist diese nicht der Textfassung der gesamten Abfallentsorgungssatzung beigelegt worden. Auf Wunsch wird die Anlage ausgehändigt oder sie kann auch über die Internetseiten der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR www.enwi-hz.de heruntergeladen werden.